

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Zukunft der Erdölversorgung aus dem Nahen Osten für die Länder außerhalb des kommunistischen Machtbereichs

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Purvis und anderen zur Zukunft der Erdölversorgung aus dem Nahen Osten für die Länder außerhalb des kommunistischen Machtbereichs (Dok. 1-796/82),

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Herman und anderen zum Ölpreis (Dok. 1-1286/82),

in Kenntnis seiner Entschließung vom 19. November 1981¹⁾,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-244/84),

- A. angesichts der beträchtlichen Auswirkungen jeder Ölpreisschwankung auf die Volkswirtschaft,
- B. in der Erwägung, daß die Gefahr eines dritten Ölshocks mit all seinen möglichen Folgen für die europäische Wirtschaft immer noch nicht gebannt ist,
- C. in Erwägung des Problems der Erneuerung der Erdölreserven, die aus finanziellen, politischen und strategischen Gründen längerfristig nicht gesichert ist,
- D. in der Erwägung, daß die Volkswirtschaften der Industrienationen und der von den Erdöllieferungen abhängigen Entwicklungsländer im Nahen Osten durch zufällige oder beabsichtigte Unterbrechungen dieser Lieferungen gefährdet werden,
- E. in Erwägung des Problems der Produktionskapazitäten für Rohöl, die zwar heute im Überschuß vorhanden sind, es jedoch auf längere Sicht möglicherweise nicht mehr sein werden,
- F. angesichts der schweren Krise der europäischen Raffinerien,

1) ABl. Nr. C 327 vom 14. Dezember 1981, S. 47

- G. im Bewußtsein der Notwendigkeit, zu gegebener Zeit über ausreichende Mengen Erdöl verfügen zu können,
 - H. im Bewußtsein der Notwendigkeit, sich auf weltweit operierende europäische Industrieunternehmen verlassen zu können,
 - I. im Bewußtsein der finanziellen Probleme, die die Erdölversorgung der Entwicklungsländer aufwirft,
 - J. im Bewußtsein der finanziellen Probleme der erdölerzeugenden Länder und ganz speziell der ölerzeugenden Entwicklungsländer oder der ölerzeugenden neuen Industriestaaten,
 - K. angesichts der negativen Folgen, die sich dann ergeben, wenn sich ein internationaler Markt auf eine einzige Währung, den Dollar, stützt,
 - L. im Bewußtsein der Interventionsgrenzen, die der Europäischen Gemeinschaft im internationalen Währungssektor, in bezug auf die Sicherheit der Transportwege, in den internationalen Beratungen und beim Abschluß von Energielieferabkommen gesetzt sind,
 - M. im Bewußtsein der derzeitigen Grenzen der Energiereserven und der Sicherheitsvorräte an Erdölerzeugnissen in der Gemeinschaft —
- I. fordert die Kommission und den Rat auf, mit allen Kräften darauf hinzuweisen, daß
 - 1. eine sichere, ausreichende und möglichst kostengünstige Energieversorgung und -lieferung aufrechterhalten wird, damit sich Europa seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der übrigen Welt erhalten kann;
 - 2. auf eine möglichst starke geographische Streuung der Erdöllieferländer geachtet wird;
 - 3. eine unabhängige und wettbewerbsfähige europäische Raffinerieindustrie erhalten bleibt, die im industriellen und finanziellen Bereich rentabel arbeitet;
 - 4. der Beschluß bestätigt wird, wonach jeder Mitgliedstaat Sicherheitsvorräte an Öl für 90 Verbrauchstage besitzen soll, und im gleichen Zusammenhang die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, auf Sicherheitsvorkehrungen zurückgreifen zu können, auf die gesamte Energieproduktion ausgedehnt wird;
 - 5. alle Maßnahmen unterbleiben, die zu einem Anstieg der Ölpreise und somit zum dritten Ölchock führen könnten, und in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit einer Einführung von Steuern auf die Einfuhr oder den Verbrauch von Energieprodukten oder von Energie überdacht wird;
 - 6. auch weiterhin Erdöl durch die Verwendung von anderen Energiequellen ersetzt wird, daß die Verwendung von Erdöl schrittweise auf seine wichtigsten Einsatzmöglichkeiten, den Verkehr und die Petrochemie, beschränkt und darüber hinaus

auf längere Sicht auch die schrittweise Einschränkung der Ölverbrennung zu Heizzwecken in Industrie und Haushalt ins Auge gefaßt wird;

7. die europäischen Staaten, die dies noch nicht getan haben, dazu bewegt werden, die Produktion von Atomstrom auszubauen und an die Stelle des Erdöls treten zu lassen, um die Abhängigkeit Europas von Drittländern zu verringern, die Reserven zu erhalten und somit den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern eine längerfristige Zugangsgarantie zu geben;
8. die Entwicklung der schnellen Reaktoren in Europa gefördert wird, um das gesamte in Natururan enthaltene Energiepotential optimal zu nutzen, dadurch die Uranreserven der Gemeinschaft 70mal besser auszunutzen und die Uranrückstände, die in allen europäischen Anreicherungsbetrieben anfallen, für Energiezwecke zu nutzen;
9. der vermehrte Einsatz von Atomstrom für die Heizung in Industrie und Haushalt und seine erhöhte Verwendung in der Industrie gefördert werden;
10. die Zusammenschaltung des europäischen Stromnetzes verbessert wird und so ein systematischer Stromaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Spitzenverbrauch zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt, sowie der Ausbau der internationalen Hochspannungsleitungen für den Transport größerer Strommengen über weitere Entfernungen erreicht werden;
11. die Erforschung von Kohlenwasserstoffvorkommen nicht nur in Europa, sondern auch in den Drittländern finanziell unterstützt wird und den Investoren durch bilaterale Abkommen mit den Entwicklungsländern eine gewisse Garantie gegeben wird;
12. die notwendigen Forschungsarbeiten durchgeführt werden und finanzielle Erleichterungen für die Erforschung und Schürfung von Kohlenwasserstoffen (Öl und Gas), für die keine vertragliche Regelung besteht, und insbesondere für Tiefbohrungen an Land oder vor der Küste sowie Bohrungen vor der Küste in großer Wassertiefe gewährt werden;
13. die europäischen Energieunternehmen, darunter auch die Kohleunternehmen, ermutigt werden, auf dem internationalen Markt darauf hinzuarbeiten, sich eine Liefergarantie und Wettbewerbspreise zu sichern, die für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft erforderlich sind;
14. die Kohlenwasserstoffeinfuhren und ihre Herkunft überwacht und die Studien und Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine bessere Einschätzung von Angebot und Nachfrage bei Kohlenwasserstoffen fortgesetzt werden;
15. Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Bereich der synthetischen Brenn- und Treibstoffe zügig vorangetrieben werden;
16. die Lieferverträge auf ECU lauten und die dafür erforderlichen Maßnahmen schrittweise getroffen werden;

17. die Unternehmen ihre Energieerzeugung auf der Grundlage modernster umweltfreundlicher Technologien vornehmen;
 18. die Mitgliedstaaten die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen bezüglich der Preise von Erdölprodukten so ändern, daß die europäische Raffinerieindustrie geschützt und auch die Erschließung von teurem Erdöl ins Auge gefaßt werden kann;
 19. von der Gemeinschaft beschlossene Maßnahmen angewandt werden, sobald es die Umstände rechtfertigen, um den Schwierigkeiten bei der Erdölversorgung zu begegnen und so die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und die Einheit des Marktes zu wahren;
 20. eine Kohärenz der Ölpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht wird, da dies der erste Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ölpolitik sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch gegenüber Drittländern ist;
 21. die Beziehungen zur und die Zusammenarbeit mit der OAPEC (Organisation der arabischen Erdölförderländer) fortgesetzt und ausgebaut werden;
 22. Konsultationen zwischen der Konferenz der Außenminister, dem Rat der Golfstaaten und den Regierungen der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans und des Pazifiks über mögliche Schritte jedes einzelnen Staates bzw. ein gemeinsames Vorgehen zur Sicherung der Ölförderung, der Versorgungseinrichtungen und der Handelswege zum Wohle aller Staaten eingeleitet werden;
 23. die zur Verteidigung der Handelswege im Indischen und Pazifischen Ozean erforderlichen Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Gremien beschlossen werden;
 24. Arbeitstreffen mit den OPEC-Mitgliedern vereinbart werden, um die Probleme von Angebot und Nachfrage im Bereich der gegenwärtigen und künftigen Ölversorgung besser einzugrenzen;
 25. die Beziehungen zur OECD, der auch die Vereinigten Staaten, Japan und die anderen europäischen Länder angehören, vertieft werden, um die Gefahren des Überbietens bei steigenden und sinkenden Ölpreisen zu beschränken;
 26. eine Weltkonferenz einberufen wird, auf der Unternehmer, Erzeuger und Verbraucher vertreten sind, um einvernehmlich zu versuchen, im günstigsten Fall die Marktpreise für Erdöl zu stabilisieren, mindestens jedoch die Preisschwankungen zu modulieren, damit diese schrittweise erfolgen und die Weltwirtschaft die Möglichkeit hat, sich ohne große Gefahr diesen Schwankungen anzupassen;
- II. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.